

Allgemeine Investitionsförderung

1. Zielsetzung

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Villach hat zum Ziel, eine wachstumsfördernde, beschäftigungsschaffende sowie ökologisch verträgliche Wirtschaftsentwicklung zu sichern, die regionale Wertschöpfung anzuheben, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die zentralörtliche Funktion der Villacher Wirtschaft zu unterstützen; dies insbesondere durch

- a. Unterstützung bei der Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze, bei der Gründung und beim Ausbau von Unternehmen sowie bei Betriebsansiedlungen;
- b. Unterstützung bei der Entwicklung zentralörtlicher und überregionaler Funktionen der Villacher Wirtschaft in den Bereichen Verkehr, Handel, Tourismus und produktionsbezogene Dienstleistungen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Antragsberechtigte

Eine Förderung kann natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder Erwerbsgesellschaften, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten angehören, gewährt werden, wenn sich die zu fördernde Betriebsstätte in Villach befindet.

Bei Vorhaben kooperativer und infrastruktureller Art, die über den Rahmen eines Einzelvorhabens hinausgehen und für die Entwicklung des Standortes oder einer Branche von wesentlicher Bedeutung sind, können Förderungen auch an andere Institutionen gewährt werden.

Eine Förderung kann an Institutionen gewährt werden, die Beratungstätigkeiten ausüben oder mit der Erstellung von Studien und wissenschaftlichen Arbeiten befasst sind.

2.2. Förderbare Vorhaben

Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Projekten ist die Qualität des Projektes und dessen Auswirkung auf die Wirtschaft der Stadt Villach maßgeblich. Beurteilungskriterien sind

- Verbesserung der Einkommens- und Beschäftigungssituation
- Hohe Wertschöpfungsintensität
- Innovationscharakter des Projektes
- Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur
- Erweiterung von Absatzradien, Erschließung neuer Märkte
- Überregionale Auswirkung des Projektes
- Zwischenbetriebliche und internationale Kooperationen
- Einführung umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren

2.3. Anrechenbare Projektkosten

Die für die Förderung anrechenbaren Projektkosten umfassen

- Investitionen in das Anlagevermögen
- mit dem Projekt zusammenhängende Beratungskosten, soweit sie nicht von anderen Stellen getragen werden.
- Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Fertigungsüberleitung auch dann, wenn sie nicht als Anlagevermögen aktiviert werden.
- Ausbildungskosten bei qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen und andere immaterielle Investitionen, soweit sie nicht von anderen Stellen getragen werden

2.4. Nicht förderbare Vorhaben und Projektkosten

Eine Förderung wird nicht gewährt

- bei Projekten, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mit der Realisierung begonnen wurde
- bei Anschaffung von PKW und anderen privat benutzbaren Objekten
- bei Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern, Reparaturen und Ersatzinvestitionen
- für den Kauf von Grundstücken, die nicht unmittelbar betrieblich genutzt werden

2.5. Stadtplanung und Umweltschutz

Die Förderung hat in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Stadtentwicklungskonzeptes und des Umweltschutzes zu erfolgen und soll deren Ziele aktiv unterstützen.

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Subsidiaritätsprinzip

Da die Förderung der Stadt Villach nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen hat, sind grundsätzlich die auf Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen anzusprechen.

3.2. Förderungsobergrenze

Das Gesamtausmaß der durch die öffentliche Hand geförderten Finanzierung - einschließlich der ergänzenden Förderung durch die Stadt Villach - darf 75 % der Projektkosten nicht übersteigen. Der Förderungswerber hat den Nachweis darüber zu erbringen, dass er mindestens 25 % der anrechenbaren Projektkosten durch Eigenmittel oder nicht geförderte Kredite aufbringen kann und die Ausfinanzierung des Vorhabens unter Einschluss der beantragten Förderung gesichert ist.

Die maximale Förderungshöhe richtet sich nach den jeweils für den EWR geltenden Höchstsätzen für nicht zu notifizierende Beihilfen („De minimis“), derzeit sind dies 500.000,00 EUR während dreier Jahre.

3.3. Art der Förderung

Das Förderungsinstrumentarium zur Erreichung der Förderungsziele umfasst:

Finanzielle Förderung der Errichtung bzw. des Betriebes von Gründerzentren, Gewerbehöfen, Gewerbe- und Industrieparks und Technologiezentren mit dem Standort in der Stadt Villach

- bei Gründungen, Umsiedlungen und Ansiedlungen von Betrieben mit wesentlicher struktureller Bedeutung die begünstigte Bereitstellung von Betriebsgrundstücken für eine unmittelbare betriebliche Nutzung im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Grenzen
- Zahlungserleichterungen bei kommunalen Aufschließungsmaßnahmen
- die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse zu Projekten, die im Rahmen von Bundes- oder Landesaktionen nicht gefördert werden, die für die Zielsetzung der Wirtschaftsförderung der Stadt Villach gem. Z. 1 jedoch von besonderer Bedeutung sind
- Die Einrichtung einer zentralen Kontakt- und Servicestelle im Rahmen der Verwaltung der Stadt Villach mit koordinierender Funktion in allen die Betriebe der Villacher Wirtschaft betreffenden behördlichen Angelegenheiten, soweit sie den Magistrat betreffen, insbesondere bei allen Vorhaben, die den Förderungszielen gem. Z 1 entsprechen.

3.4. Ausschluss der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Villach besteht nicht.

4. Verfahren bei der Wirtschaftsförderung

4.1. Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars bei der Dienststelle „FW – Finanzen und Wirtschaft“ des Magistrats der Stadt Villach unter Anschluss folgender Beilagen einzubringen:

- Projektbeschreibung
- Aufstellung der Projektkosten und Finanzierungsplan
- Zeitplan
- Planvorschaurechnung (nächste 3 Jahre)
- Jahresabschlüsse (letzte 3 Jahre)
- bei Neugründungen: Unternehmenskonzept
- evtl. Berechtigungsnachweise

Der Förderungswerber hat die Stadt Villach gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im Rahmen der Einreichung seines Förderungsansuchens zu ermächtigen,

- a. die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte einzuholen, diese mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und zu löschen;
- b. mit der Prüfung des Förderungsansuchens und der dazu eingeholten Unterlagen dritte Stellen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu beauftragen;
- c. die im Förderungsansuchen enthaltenen Angaben dem beim Bundeskanzleramt eingerichteten Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen (FINKORD) sowie den in Betracht kommenden anderen Förderungsstellen mitzuteilen;
- d. über die Entscheidung der Stadt Villach das Geldinstitut (sofern bei der Abwicklung der Förderung ein Geldinstitut eingeschaltet ist), FINKORD sowie die in Betracht kommenden anderen Förderungsstellen zu verständigen;
- e. unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Förderdaten in personenbezogener Form weiterzugeben und zu publizieren, soweit dies für die Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkungen der gewährten Förderung notwendig ist.

4.2. Entscheidung

Die Entscheidung über die Förderung trifft das nach den Bestimmungen des Villacher Stadtrechtes zuständige Organ.

4.3. Mitteilung an den Förderungswerber

Die Entscheidung ist dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen. Die Förderungszusage bedarf der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abrechnung des Vorhabens und Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsbedingungen. Eine Auszahlung in Raten entsprechend dem Projektfortschritt ist möglich.

4.4. Meldepflicht

Der Förderungswerber ist verpflichtet

- alle Ereignisse, welche die Realisierung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen
- alle Umstände, die eine Abänderung des Förderungsansuchens oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
- drei Monate nach Fertigstellung des geförderten Vorhabens eine entsprechende Bestätigung samt Kostenaufstellung

unverzüglich der Stadt Villach anzuzeigen bzw. vorzulegen.

4.5. Auskünfte und Prüfungen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, der Stadt Villach jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen, sowie deren Beauftragten jede Auskunftseinholung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Förderungsvorhaben im Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren.

Er hat weiters das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen, zu gestatten.

4.6. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Stadt Villach hat die Förderung einzustellen bzw. die gewährte Förderung vom Förderungsnehmer zurückzuverlangen und dieser ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn

- a. er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, oder
- b. das geförderte Vorhaben nicht oder durch sein Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, oder
- c. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet wurde oder Bedingungen durch sein Verschulden nicht eingehalten wurden, oder
- d. soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden
- e. über das Vermögen des Förderungswerbers vor Fertigstellung des Vorhabens das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird, oder
- f. der Betrieb des Förderungswerbers vor Abschluss des Vorhabens veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht.
- g. der Förderungswerber gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verstoßen hat.

Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderung kann im Fall eines Ausgleichsverfahrens oder der Veräußerung abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

4.7. Kosten und Gebühren

Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungsnehmer.

4.8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Förderungsvereinbarung wird das Bezirksgericht Villach vereinbart.